

VII ZR 216/58

Verkündet
am 21. Januar 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2202 090

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Otto R. K. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Willy H.
Sch[REDACTED], H[REDACTED]-A[REDACTED], Schü[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin,
Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Diplomvolkswirt Klaus S. [REDACTED],
H[REDACTED]-N[REDACTED], Br[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten,
Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Januar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 5. November 1958 wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war auf Grund des Vertrags vom 27. März 1951 bei der Beklagten, einem zum Sch[REDACTED]-Konzern gehörenden Eisenhandelsunternehmen, als leitender Angestellter und zuletzt als Leiter der Zweigniederlassung H[REDACTED] tätig.

Im August 1951 vereinbarten die Parteien, daß anstelle der im Vertrag vom 27. März 1951 niedergelegten gesetzlichen Kündigungsfrist mit Wirkung vom 1. Januar 1953 die Kündigungsfrist ein Jahr betragen sollte. Die Beklagte bestätigte diese Vereinbarung mit Schreiben vom 6. August 1951.

Am 7. Mai 1956 übergab der Kläger dem damaligen Geschäftsführer Dr. Platt der Willy H. Sch[REDACTED] GmbH. - der Obergesellschaft der Beklagten - ein an Sch[REDACTED], den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Beklagten, gerichtetes Schreiben folgenden Wortlauts:

"Sehr geehrter Herr Sch[REDACTED]!

Ich habe Gelegenheit, ein Betätigungsfeld zu übernehmen, das mir wegen seiner Vielseitigkeit und besonders auch hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeit von einer solchen Bedeutung ist, daß ich Sie höflichst bitte, mich von meiner Mitarbeit für Sie zu einem nahen Zeitpunkt zu entbinden.

Darf ich Ihnen ausdrücklich versichern, daß ich für Sie und Ihr Unternehmen sehr gern gearbeitet habe und für meinen Entschluß nur die oben angeführten Gründe entscheidend sind.

Bitte, geben Sie mir bald Gelegenheit zu einer persönlichen Unterhaltung mit Ihnen."

- 3 -

Da Sch[REDACTED] sich damals auf einer Auslandsreise befand, von der er am 12. Mai 1956 zurückkehrte, gab der Kläger dem Dr. P[REDACTED] zu dessen Unterrichtung eine Durchschrift seines Schreibens. Er bat ihn, bei Sch[REDACTED] die Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Mai 1956 zu erreichen, jedenfalls sei er an einem frühest möglichen Ausscheiden interessiert. Die weiteren Einzelheiten der Unterredung sind streitig.

Dr. Platt übergab Sch[REDACTED] nach dessen Rückkehr das Schreiben des Klägers. Sch[REDACTED] schickte Dr. P[REDACTED] am 13. Mai 1956 nach H[REDACTED], um den Kläger zum Bleiben zu bewegen; falls das nicht gelinge, solle er dem Ausscheiden des Klägers zum 30. Juni 1956 zustimmen.

Der Kläger fand sich bei der Unterredung mit Dr. P[REDACTED] nicht bereit, im Unternehmen der Beklagten zu bleiben. Dr. P[REDACTED] erklärte ihm darauf, daß er dann zum 30. Juni 1956 ausscheiden könne. Diese Unterredung bestätigte der Kläger am 24. Mai 1956 mit folgendem Schreiben an die Beklagte:

"Ich bestätige hiermit die mit den Herren Dr. P[REDACTED] und Dr. P[REDACTED] getroffene Absprache, nach der sich Herr Sch[REDACTED] auf Grund der von mir am 7. Mai 1956 ausgesprochenen Kündigung mit der Beendigung meines Vertragsverhältnisses zu Ihrer Firma und meinem Ausscheiden zum Ablauf dieses Geschäftsjahres, dem 30.6.1956, einverstanden erklärt hat."

Bis zum 30. Juni 1956 arbeitete der Kläger seinen Nachfolger ein. Auch führte er die Inventur zum 30. Juni 1956, dem Ende des Geschäftsjahres, durch. Kurz vor dem 30. Juni 1956 rief er nochmals Dr. P[REDACTED] an, ob er denn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nun zum 30. Juni 1956 ausscheiden könne, Herr Sch[REDACTED] habe ihm die erbetene persönliche Unterredung nicht gewährt. Nach einer Besprechung mit Sch[REDACTED] bejahte Dr. P[REDACTED] die Anfrage.

Am 1. Juli 1956 trat der Kläger seine neue Stellung als Leiter der H[REDACTED] Niederlassung der Sa[REDACTED] E[REDACTED] GmbH an. Seine engsten Mitarbeiter bei der H[REDACTED] Niederlassung der Beklagten folgten ihm im Juli und Oktober 1956.

Da die Beklagte das Junigehalt des Klägers nicht zahlte, erhob der Kläger Zahlungsklage.

Die Beklagte rechnete mit einer Darlehensforderung auf. Ferner erhob sie Widerklage auf Zahlung eines die Klageforderung übersteigenden Betrages aus dem Darlehen sowie von 6.100 DM nebst Zinsen Schadensersatz. Die Gehaltsklage und die Darlehenswiderklage sind im Revisionsverfahren nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Widerklage auf Schadensersatz hat die Beklagte damit begründet, daß der Kläger ihr arglistig die erfolgte Umstellung des Dienstverhältnisses auf eine einjährige Kündigungsfrist verschwiegen habe. Dr. P[REDACTED] habe dem Kläger bei Entgegennahme des Schreibens vom 7. Mai 1956 erklärt, daß der 30. Juni 1956 der gesetzliche Kündigungstermin sei. Der Kläger habe hierauf nichts erwidert und damit bewußt Dr. P[REDACTED] in seinem Irrtum belassen, obwohl er ihn nach Treu und Glauben auf die vereinbarte längere Kündigungsfrist hinweisen müssen. Infolgedessen habe sich Sch[REDACTED] für die Beklagte mit dem Ausscheiden des Klägers zum 30. Juni 1956 einverstanden erklärt. Durch das vorzeitige Überwechseln des Klägers zu der Sa[REDACTED] E[REDACTED] GmbH, einer Konkurrenzfirma, sowie das Abwerben seiner beiden Mitarbeiter in der H[REDACTED] Niederlassung

habe der Kläger ihr schweren Schaden zugefügt, von dem sie den Teilbetrag von 6.100 DM nebst Zinsen hieraus einklage.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage auf Schadensersatz abzuweisen. Dem Gespräch mit Dr. P. [REDACTED] spricht er eine Bedeutung ab. Dr. P. [REDACTED] habe auch gar nicht von der gesetzlichen Kündigungsfrist gesprochen. Er, der Kläger, habe eine Unterredung mit Sch. [REDACTED] erstrebt, um diesen, seinem Schreiben vom 7. Mai 1956 entsprechend, um Entbindung von der Mitarbeit "zu einem nahen Zeitpunkt" zu bitten. Er habe selbstverständlich angenommen, daß Sch. [REDACTED] oder dessen Personalreferent die vereinbarte einjährige Kündigungsfrist gekannt hätten, jedenfalls aber sich anhand seiner Personalakten unterrichten würden. Die beiden Mitarbeiter habe er nicht abgeworben. Daß die Beklagte durch sein Ausscheiden einen Schaden erlitten habe, hat er bestritten.

Das Landgericht hat die Widerklage auf Schadensersatz abgewiesen, die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg gehabt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt die Beklagte den geltend gemachten Schadensersatzanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Grundsätzlich braucht ein Dienstverpflichteter, der um Aufhebung des Dienstverhältnisses bittet, den Dienstberechtigten nicht über die gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist zu belehren. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß sich aus dem Dienstvertrag nach Treu und Glauben eine solche Pflicht dann ergeben kann, wenn der

Dienstverpflichtete erkennt, daß sich der Dienstberechtigte über die Kündigungsfrist irrt und die Einhaltung der Frist für diesen von Bedeutung sein kann.

Daß Sch[REDACTED] das die Vereinbarung über die einjährige Kündigungsfrist bestätigende Schreiben vom 6. August 1951 nicht in den Personalakten des Klägers gesehen hat, unterstellt das Berufungsgericht. Es unterstellt ferner, daß Dr. P[REDACTED] bei der Entgegennahme des Briefes vom 7. Mai 1956 zum Kläger gesagt hat, der 30. Juni 1956 sei dann der gesetzliche Kündigungstermin für ihn, und daß der Irrtum des Dr. P[REDACTED] für den Kläger erkennbar gewesen ist.

1.) Das Berufungsgericht hält jedoch nicht für erwiesen, daß der Kläger den Irrtum der Gegenseite tatsächlich erkannt hat.

Demgemäß kommt es zu dem Ergebnis, daß der Kläger mangels eines von ihm erkannten Anlasses nicht verpflichtet war, auf die Kündigungsvereinbarung hinzuweisen, zumindest daß er nicht schuldhaft eine solche Offenbarungspflicht verletzt habe.

2.) Das Berufungsgericht hält auch nicht für erwiesen, daß das Schweigen des Klägers über das Bestehen einer längeren vertraglichen Kündigungsfrist für die Beendigung des Dienstverhältnisses zum 30. Juni 1956 ursächlich gewesen ist. Die Beklagte könne nicht die Möglichkeit widerlegen, daß Sch[REDACTED] auch bei Kenntnis der vereinbarten Kündigungsfrist den Kläger zum 30. Juni 1956 aus seinen Diensten entlassen haben würde.

3.) Ob der Beklagten der von ihr behauptete Schaden entstanden ist, läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Beiläufig weist es darauf hin, daß der Vortrag der Beklagten insoweit viele Zweifel lasse, von denen es eine Reihe anführt.

II.

1.) Die Angriffe der Revision richten sich im Ergebnis gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die den im angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen zugrunde liegt. Soweit die Revision eine abweichende Würdigung der Umstände erstrebt und andere Folgerungen daraus gezogen wissen will, kann sie keinen Erfolg haben. Daß das Berufungsgericht seine ihm im Rahmen der freien Beweiswürdigung eingeräumte Ermessensfreiheit (§ 286 ZPO) überschritten hätte, ist nicht zu ersehen.

2.) Die Revision verkennt die im angefochtenen Urteil enthaltenen Erwägungen und Feststellungen des Berufungsgerichts in verschiedener Hinsicht:

a) Das Berufungsgericht spricht nicht von einer Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Kläger, sondern von dessen Aufhebung durch die Parteien. Deshalb kommt es für die Frage, ob das Dienstverhältnis beendet oder ob der Kläger noch zu weiteren Dienstleistungen verpflichtet war, nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Kläger hätte kündigen können.

b) Die Vereinbarung über die Aufhebung des Dienstverhältnisses zum 30. Juni 1956 ist nicht am 7. Mai 1956 zwischen dem Kläger und Dr. P., sondern am 13. Mai 1956 zwischen dem Kläger und Sch. als dem Geschäftsführer der Beklagten getroffen worden. Am 7. Mai 1956 hat der

Kläger lediglich dem Dr. P. die an Sch. gerichtete schriftliche Bitte überreicht, ihn zu einem nahen Zeitpunkt von der Mitarbeit zu entbinden. Am 13. Mai 1956, hat Dr. P. im Auftrage Sch. den Kläger in H. zunächst zum Bleiben zu bewegen versucht. Als dies nicht gelang, hat er dessen Ausscheiden zum 30. Juni 1956 - nicht "zu dem Zeitpunkt, in dem die Kündigungsfrist abließ", wie die Revision es darstellt - namens Sch. oder auch als dessen Bote zugestimmt. Ob Sch. die Vorstellung hatte, der 30. Juni 1956 sei der nach dem Vertrag in Betracht kommende gesetzliche Kündigungstermin, ist unerheblich. Daß Dr. P. dem Kläger am 13. Mai 1956 in H. zu erkennen gegeben habe, Sch. stimme der Aufhebung des Dienstverhältnisses zum 30. Juni 1956 deshalb zu, weil dies der gesetzliche Kündigungstermin sei, hat die Beklagte nicht behauptet. Ein vom Kläger nicht erkannter Irrtum Sch. über die infrage kommende Kündigungsfrist ist aber unerheblich.

c) In seinem die am 13. Mai 1956 mit Dr. P. "getroffene Absprache" bestätigenden Schreiben vom 24. Mai 1956 hat zwar der Kläger davon gesprochen, daß Sch. sich auf Grund der von ihm, dem Kläger, am 7. Mai 1956 ausgesprochenen Kündigung mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 30. Juni 1956 einverstanden erklärt habe. Dem vom Kläger gebrauchten Wort "Kündigung" hat aber das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß keine Bedeutung beigemessen. Dem Bestätigungsschreiben des Klägers ist eindeutig zu entnehmen, daß der Kläger auf das Einverständnis Sch. mit der "Kündigung" abstellte, also nicht von einer eigenen einseitigen Erklärung ausging. Auch die Anfrage des Klägers bei Dr. P. vor dem 30. Juni 1956, ob er denn nun ausscheiden könne, Sch.

habe ihm die erbetene Unterredung nicht gewährt, zeigt nach der bedenkenfreien Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger das Dienstverhältnis nicht als von ihm einseitig gekündigt, sondern als durch Parteivereinbarung aufgehoben ansah. Dieser Anfrage brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß der Kläger die H. Vereinbarung vom 13. Mai 1956 selbst nicht für wirksam hielt. In der Anfrage lag die Bitte an die Beklagte, die vom Kläger selbst bereits bestätigte Abmachung vom 13. Mai 1956 auch ihrerseits zu bestätigen.

d) Das Berufungsgericht unterstellt, daß Dr. P. sich am 7. Mai 1956 für den Kläger erkennbar über die geltende Kündigungsfrist geirrt habe. Daß der Kläger den Irrtum des Dr. P. tatsächlich jedoch nicht erkannt hat, hält das Berufungsgericht für möglich und begründet es näher. Darin liegt entgegen der Meinung der Revision kein Widerspruch. Im übrigen kommt es hierauf auch nicht an, weil der Vertrag über die Aufhebung des Dienstverhältnisses am 13. Mai 1956 zustande gekommen ist und dem Kläger ein etwaiger Irrtum Sch. nicht bekannt war.

e) Der Bekundung des Zeugen Dr. P., er habe sich im Mai die Personalakten des Klägers von dem Sachbearbeiter nicht geben lassen, weil die Angelegenheit zunächst vertraulich behandelt werden sollte, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß der Kläger auf Vertraulichkeit gedrungen hatte. Eine dahingehende Behauptung hat keine Partei in den Tatsacheninstanzen aufgestellt. Schon damit entfällt die Folgerung der Revision, der Kläger habe nicht damit rechnen können, daß der Personalreferent Sch. Bericht erstatten werde.

f) Die Revision meint, wenn der Kläger erwartet habe, daß Sch. die vereinbarte Kündigungsfrist nicht

unbekannt bleiben werde, dann sei es nicht zu verstehen, warum der Kläger nicht von vornherein Dr. P. erklärt habe, daß er eine Befreiung von dieser vertraglichen und nicht bloß von der gesetzlichen Kündigungsfrist erstrebe. Auch darin kann der Revision nicht gefolgt werden. Der Kläger hat in seinem abschriftlich Dr. P. offen überreichten Schreiben vom 7. Mai 1956 nicht Befreiung von der gesetzlichen Kündigungsfrist begehrt, sondern gebeten, ihn "zu einem nahen Zeitpunkt", wenn möglich schon zum 31. Mai 1956 von seiner Mitarbeit zu entbinden. Dieser Ausdrucksweise konnte das Berufungsgericht entnehmen, daß der Kläger von einer von ihm anerkannten Verpflichtung befreit sein wollte und daß er die Zustimmung der Beklagten dazu für erforderlich hielt.

g) Daß der Kläger sich an Dr. P. wandte, schließt nicht seine Annahme aus, der Personalreferent werde seine Angelegenheit prüfen und Sch. vortragen.

h) Das Berufungsgericht sagt nicht, der Kläger habe sich bei der zweiten Unterredung am 13. Mai 1956 nicht an die erste Unterredung vom 7. Mai 1956 mit Dr. P. zu erinnern brauchen. Die von der Revision hieran geknüpften Folgerungen sind daher gegenstandslos.

i) Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe die Zustimmung Sch. zu seinem Ausscheiden am 30. Juni 1956 damit in Zusammenhang bringen können, daß das Geschäftsjahr der Beklagten an diesem Tage endete; daß Sch. von dem Ablauf einer gesetzlichen Kündigungsfrist ausgehe, habe für den Kläger auch deshalb fern gelegen. Diese Erwägung des Berufungsgerichts ist aus Rechtsgründen umso weniger zu beanstanden, als Sch. den Kläger vor seinem Ausscheiden noch die Inventur zum 30. Juni 1956 erstellen ließ. Der Umstand, daß die

Bilanz an diesem Tage noch nicht fertiggestellt war, brauchte Zweifel des Klägers an einer freiwilligen Zustimmung Schliekers nicht mit Notwendigkeit aufkommen zu lassen.

3.) Hat nach der somit von der Revision ohne Erfolg angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts der Kläger nicht erkannt, daß Sch[REDACTED] als Geschäftsführer der Beklagten eine unrichtige Vorstellung von der Kündigungsfrist hatte, so war der Kläger nicht verpflichtet, die Beklagte auf die vereinbarte Kündigungsfrist hinzuweisen. Das Vertragsverhältnis ist wirksam aufgehoben, und der Kläger war vom 1. Juli 1956 ab der Beklagten nicht mehr zu Dienstleistungen verpflichtet. Das Berufungsgericht hat, entgegen der Meinung der Revision, das Zustandekommen des Aufhebungsvertrags festgestellt. Es hat die im Auftrage Sch[REDACTED] abgegebene Erklärung des Dr. P[REDACTED], der Kläger könne zum 30. Juni 1956 ausscheiden, als rechtsgeschäftliche Erklärung über die Aufhebung des Vertrags angesehen.

a) Damit entfallen alle Schadensersatzansprüche der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Nichterfüllung des Dienstvertrags, eines Verschuldens bei Abschluß der Vereinbarung über das frühere Ausscheiden des Klägers und ebenso aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

b) Mangels einer arglistigen Täuschung des Klägers konnte die Beklagte auch nicht die Vereinbarung über die Beendigung des Dienstverhältnisses anfechten (§ 123 BGB).

4.) Das Berufungsgericht führt weiter aus, daß die Beklagte die Ursächlichkeit zwischen einem pflichtwidrigen Schweigen des Klägers und der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses beweisen müsse, und hält diesen

Beweis nicht für erbracht. Hierauf und auf das Vorbringen der Revision hierzu näher einzugehen erübrigt sich, da die Widerklage, wie bereits ausgeführt, schon aus anderen Gründen keinen Erfolg haben kann.

5.) a) Da die Beklagte ihre Behauptung, der Kläger habe auch zwei Angestellte abgeworben und zu der Sa-
E GmbH. hinübergezogen, im Berufungsverfahren nicht mehr aufgestellt hat, hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte hierauf den Schadensersatzanspruch nicht mehr stützen wolle. Darin liegt kein Rechtsfehler. Die beiden Angestellten haben im ersten Rechtszug als Zeugen die Behauptung der Beklagten nicht bestätigt. Wenn alsdann die Beklagte im zweiten Rechtszug hierauf nicht mehr eingegangen ist, so war ihre allgemeine Bezugnahme in der Berufungsbegründungsschrift auf die erstinstanzlichen Ausführungen für das Berufungsgericht kein Anlaß, die frühere Behauptung von der Abwerbung als aufrecht erhalten anzusehen.

b) In dem bloßen Hinweis der Revision, dem Kläger sei auch "eine Reihe von Unrechtmäßigkeiten vorgeworfen worden (vgl. dazu im besonderen die Ausführungen in der Klagebeantwortung vom 11.8.1956)", liegt keine der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO genügende Rüge.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer somit unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Dr. Vogt